

Änderungen bei den gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Mit der am 8. September 2021 bundesweit in Kraft getretenen Änderung der Pflanzenschutzanwendungs-Verordnung (PflSchAnwVO) ergeben sich in der vorliegenden Form einige Neuigkeiten insbesondere für den Wirkstoff **Glyphosat**.

Grundsätzlich verboten sind:

- Anwendung von Glyphosat in sämtlichen **Wasserschutzgebieten**
- Anwendung von Glyphosat in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten
- Anwendung von Glyphosat als Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation), egal bei welcher Kultur

Außerhalb von den genannten Schutzgebieten ist die Anwendung von Glyphosat weiterhin zulässig (zur Vorsaats- oder auch Stoppelbehandlung) auf **Ackerland**:

- **Mulch- und Direktsaatverfahren generell**
- **bei Pflugsaat** zur Bekämpfung ausdauernder Unkräuter/Ungräser (z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf den betroffenen Teilfläche
- **bei Pflugsaat** auf erosionsgefährdeten Ackerflächen (Einstufung in CC Wasser 1 + 2 und CC Wind) zur Unkrautbekämpfung, einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen

Für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel auf **Grünland** gilt:

- **Anwendungsverbot jeglicher Pflanzenschutzmittel in FFH-Gebieten**
- **Anwendungsverbot von Glyphosat in den oben genannten Schutzgebieten**
- begrenzt Einsatz von **Glyphosat** möglich in Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebieten und in Gebieten ohne Schutzstatus:
 - o Einsatz auf **Teilflächen** ist erlaubt, zur Erneuerung des Grünlandes wenn aufgrund starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist, oder gar die Tiergesundheit (z.B. hoher Besatz mit Giftpflanzen) gefährdet ist
 - o **ganzfächiger Einsatz** ist erlaubt, zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf erosionsgefährdeten Flächen (CC Wasser 1 + 2) oder auf Flächen, auf denen eine wendende Bodenbearbeitung aufgrund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist

Im Falle einer Entscheidung zum Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden wird empfohlen die Gründe dafür bzw. die vorhandene Verunkrautung in der Schlagkartei zu dokumentieren.

Generell gilt, dass vor der Anwendung geprüft werden muss, ob alternativ vorbeugende Maßnahmen (z.B. Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen...) durchgeführt werden können. Somit könnte die Anwendung auf das nötige Maß beschränkt werden.

Landesspezifische Vorgaben zum Integrierten Pflanzenschutz

In Landschaftsschutzgebieten, Natura 2000 – Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete), sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten erfolgt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes (kurz: IP). Neben diesen allgemeinen

Grundsätzen sind dabei **zusätzliche landesspezifische Vorgaben einzuhalten** (beschrieben in § 17c des LLG), in der Kurzform als **IPSplus** bezeichnet. Ziel ist, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Die Vorgaben gelten für den konventionellen wie ökologischen Anbau.

Für **IPSplus** müssen folgende acht Grundsätze eingehalten und die Durchführung dokumentiert werden:

1. Vorbeugung, resistente Sorten, Hygienemaßnahmen, Nützlingsförderung, ausgewogene Düngung
2. Überwachung von Schaderregern
3. Entscheidung nach Bekämpfungsrichtwerten, Prognose, Beachtung amtlicher Warndienst
4. Bevorzugung biologischer und physikalischer, nicht-chemischer Maßnahmen
5. zielgenaue Anwendung zum Schutz von Umwelt und Nicht-Zielorganismen
6. Begrenzung auf das notwendige Maß, Teilflächenbehandlung
7. Resistenzvermeidungsstrategien
8. Erfolgskontrolle

Weitergehend muss noch eine kulturspezifische Wahlmaßnahme ausgewählt und erfüllt werden.

Die genauen Maßnahmenblätter je Kultur und weitergehende Informationen sind nachzulesen unter:
<https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Integrierter+Pflanzenschutz>